

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über verkaufsoffene Sonntage anlässlich der Veranstaltungen
„Piumer Kartoffelmarkt“ und „Borgholzhausener Weihnachtsmarkt“
auf dem Gebiet der Stadt Borgholzhausen
(Ordnungsbehördliche Verordnung Sonntagsöffnung Borgholzhausen)
vom 11.07.2019**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) und den §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes (OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062) wird von der Stadt Borgholzhausen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Borgholzhausen vom 11.07.2019 für das Gebiet der Stadt Borgholzhausen folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1
Verkaufsoffene Sonntage**

- (1) Verkaufsstellen in der Innenstadt der Stadt Borgholzhausen dürfen aus folgendem Sachgrund am Sonntag der jeweiligen Veranstaltung ab 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:
 - a) **Piumer Kartoffelmarkt** am dritten Wochenende im September,
 - b) **Borgholzhausener Weihnachtsmarkt** am zweiten Adventswochenende.
- (2) Die Innenstadt im Sinne dieser Verordnung erstreckt sich auf den in der Anlage rot umrandeten Bereich um den grün markierten Marktbereich herum.

**§ 2
Wegfall des öffentlichen Interesses**

- (1) Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW dürfen die Verkaufsstellen an dem in § 1 festgeschriebenen Sonntagen aus dem konkreten, in dieser Verordnung bezeichneten Anlass geöffnet sein.
- (2) Sollten die Veranstaltungen als Grundlage des öffentlichen Interesses an der Sonntagsöffnung nicht stattfinden, gilt § 1 dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nicht.

**§ 3
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 dieser ordnungsbehördlichen Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 HS. 1 LÖG NRW mit einer Geldbuße von bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.09.2019 in Kraft. Sie tritt im Sinne des § 32 Abs. 1 Satz 1 OBG am 31.08.2029 außer Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Gebiet der Stadt Borgholzhausen vom 30. November 2006 außer Kraft.

Stadt Borgholzhausen
als örtliche Ordnungsbehörde

Gez.

Dirk Speckmann
Bürgermeister



Titel	Anlage zur OBVO zur Sonntagsöffnung		
Inhalt	Rote Umrandung: Zur Öffnung bestimmte Verkaufsfläche; Grün: Marktbereich		
Institution	Stadt Borgholzhausen		
Bearbeiter	Ordnungsamt	Datum	06.03.2019
		Maßstab	1 : 2.500

